



WIEN 1. DEN 13. Jänner 1939.
BALLHAUSPLATZ 2
FERNRUF: U 24-5-20

DER REICHSTATTHALTER

AKTENZEICHEN: STK/I - 18921

Betrifft: Massnahmen auf Grund der Verordnung
zur Neuordnung des österreichischen
Berufsbeamtentums

An

Herrn Emanuel S t i l l f r i e d
Gendarmeriemajor

dz. Dachau

Auf Grund des § 4, Abs. 1, der Verordnung zur Neuordnung des
österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, RGBl. I
S. 607, werden Sie entlassen.

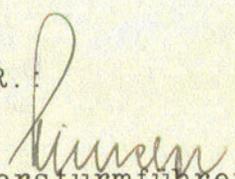
Die Entlassung tritt mit dem Tage der Zustellung dieses Be-
scheides in Wirksamkeit.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entlassung steht Ihnen nicht zu.

Im Sinne des § 10, Abs. 1, der Berufsbeamtenverordnung können
Sie bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit um Bewilligung eines
Unterhaltsbeitrages für Ihre unversorgten Familienangehörigen
einkommen. Der Nachweis der Vermögenslosigkeit ist durch ein
amtliches Mittellosigkeitszeugnis zu erbringen.

gez.: Seyß-Inquart

F. d. R.:


H-Untersturmführer